

PLANENTWURF

Zugestimmt - Offenbach a.M., den 18. 9. 1972
DER MAGISTRAT

Hickich
Oberbürgermeister

Vonderlin
Stadtkämmerer

Gebilligt gemäß § 2 des B. Bau G. : Offb., den 28. 9. 1972
DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

[Signature]
Stadtverordnetenvorsteher

Nach Veröffentlichung in der Offenbach-Post am 10. 11. 1972
öffentlich ausgelegt vom 20. Nov. bis 20. Dez. 1972

BEBAUUNGSPLAN Nr. 113

der Stadt Offenbach a.M. gemäß § 8 ff. des B. Bau G. v. 23. 6. 1960

für das Gebiet zwischen Ahornstraße, Rhönstraße,
Lichtenplattenweg und Spießstraße.
(Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für die Schule
der Ursulinen)

Maßst. 1:1000

Gem. Offenbach

Flur 22

Bearbeitet,
Offenbach a.M., den 5. 9. 1972

Stadtvermessungsamt
[Signature]
Vermessungsdirektor

Stadtplanungsamt
[Signature]
Baudirektor

Stadt Tiefbauamt
[Signature]
Baudirektor

BEBAUUNGSPLAN

Beschlossen als Satzung gemäß § 10 des B. Bau G. :
Offenbach a.M., den 1. 2. 1973



STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

[Signature]
Stadtverordnetenvorsteher



Genehmigung: **Genehmigt**

mit Vfg. vom 3. FEB. 1973
Az. V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 3. FEB. 1973
Der Regierungspräsident
im Auftrag *[Signature]*

Veröffentlicht in der Offenbach-Post am 3. 3. 1975
Abschließend offengelegt vom 4. 3. 75 bis auf die Dauer von 4 Wochen
Rechtsverbindlich am 4. 3. 1975

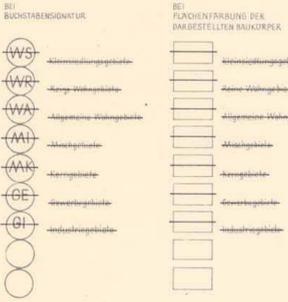
ZEICHENERKLÄRUNG

(Zeichen gemäß Verordnung vom 19. Jan. 1965)

KATASTER-UND GEBAUDESTAND,
VORHANDENE HOHEN-UND
ENTWASSERUNGSVERHÄLTNISSE



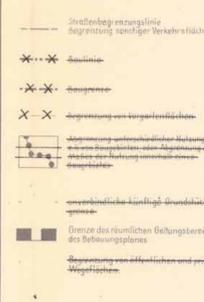
ART DER BAULICHEN NUTZUNG



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE



BAUINIEN UND BAUGRENZEN
UND SONSTIGE ABGRENZUNGEN



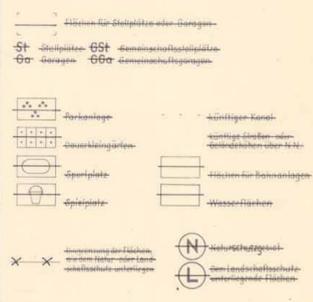
VERKEHRS-UND GRÜNFLÄCHEN



BAULICHE ANLAGEN UND
EINRICHTUNGEN FÜR DEN
GEMEINBEDARF



SONSTIGE FESTSETZUNGEN



Art und Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise sind gekennzeichnet durch arabische Zahlen im Kreis
z. B. ①, die unter den textlichen Festsetzungen bei Punkt 4 näher erläutert sind.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

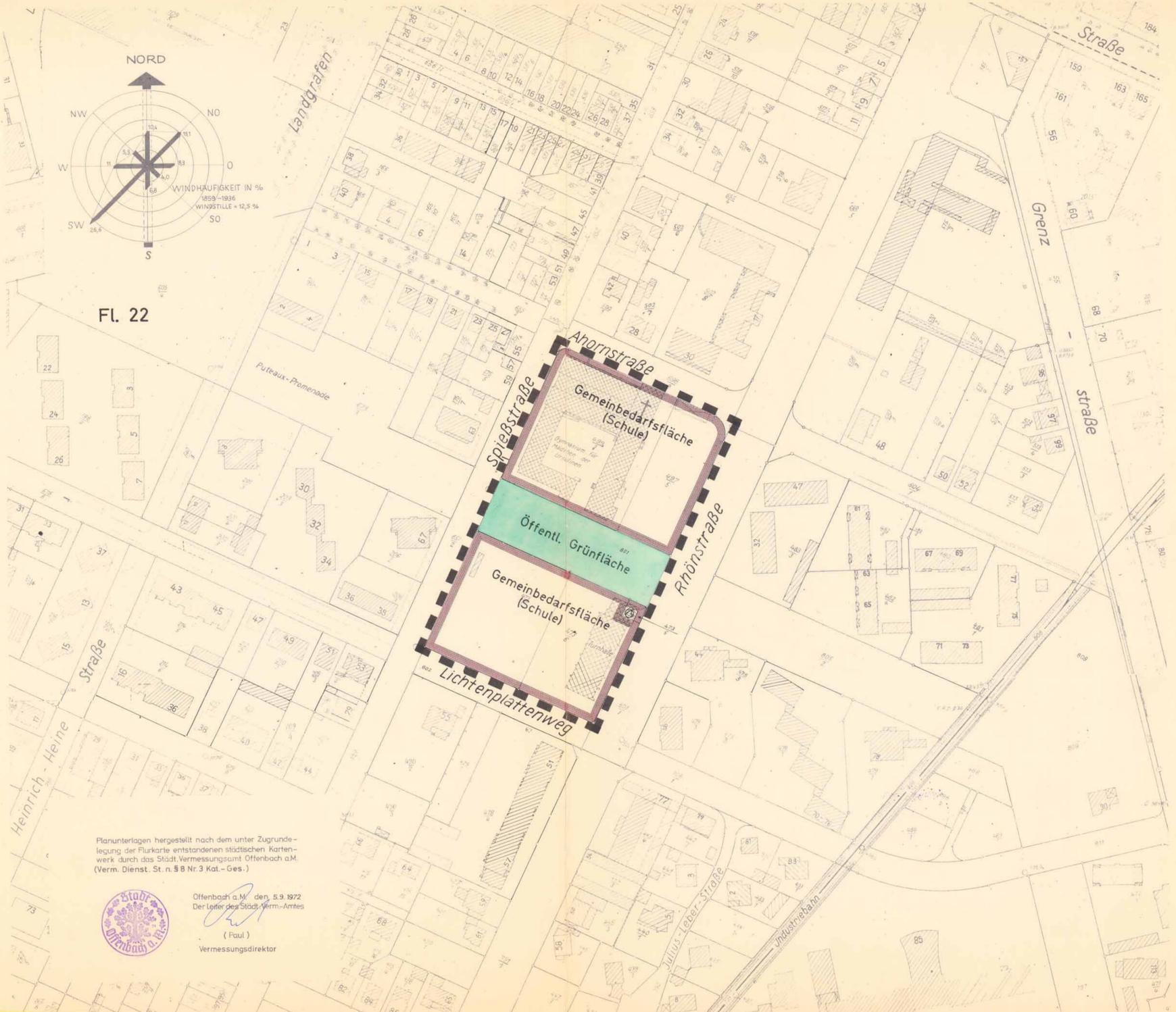
- Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festlegungen in früheren Plänen gelten hiermit als aufgehoben.
- Die Begründung gemäß § 9 Abs. 6 B. Bau G. befindet sich bei den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung.
- Die in diesem Plan enthaltenen alten Straßen und Wege, die künftig nicht mehr als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei Durchführung dieses Planes eingezogen und ihre Widmung als öffentliche Straße erlischt.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung der mit arab. Zahlen gekennzeichneten Plangebietsteile des Plangebietes:

(Die Festlegungen erfolgen unter Zugrundelegung der Bundes-Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 / 11. 1963)

Plangebietsteil	Baugebiet	Bauweise	Zahl der Vollgeschosse	zul. Grund- flächenzahl	zul. Grund- flächenzahl	Bauweise- typ	Abbauweise- typ	Nebenanlagen

5. Beschränkungen in der baulichen Gestaltung:
keine



Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrunde-
legung der Flurkarte entstandenen städtischen Karten-
werk durch das Stadtvermessungsamt Offenbach a.M.
(Verm. Dienst. St. n. 38 Nr 3 Kat.-Ges.)

Offenbach a.M., den 5. 9. 1972
Der Leiter des Stadtverm.-Amtes
[Signature]
(Paul)
Vermessungsdirektor



Dezernat VI
Städt. Vermessungsamt

Im Magistrat am 22. Jan. 1973

wie beantragt beschlossen.

Antrag an den Magistrat Nr. 37

Original an _____

O. d. 24. Jan. 1973
K. K. K.

Betreff

Bebauungsplan der Stadt Offenbach am Main für das Gebiet zwischen Ahornstraße, Rhönstraße, Lichtenplattenweg und Spießstraße

(Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für die Schule der Ursulinen)

hier

Beschluß als Satzung

Der Magistrat wolle beschließen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, folgenden Beschluß zu fassen:

"Der Bebauungsplan der Stadt Offenbach am Main für das Gebiet zwischen Ahornstraße, Rhönstraße, Lichtenplattenweg und Spießstraße
(Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für die Schule der Ursulinen)

wird gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 5 und § 51 der Hess.Gemeindeordnung vom 1.7.1960 als Satzung beschlossen."

Begründung:

Der Planentwurf zum vorliegenden Bebauungsplan wurde am 28. September 1972 von der Stadtverordnetenversammlung mit folgender sachlichen Begründung gebilligt:

"Das Plangebiet liegt im Ostteil der Stadt Offenbach am Main im Lichtenplattengebiet beidseitig der Puteauxpromenade. Der Flächennutzungsplan der Stadt Offenbach am Main stellt die im vorliegenden Plan behandelte Fläche als Schul-, Grün- und Sportfläche dar.

Der vorliegende Bebauungsplan weist sowohl die nördliche als auch die südliche Fläche als Gemeinbedarfsfläche (Schule) aus, während der mittlere Teil als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird.

Der zur Zeit als Sportfläche der Ursulinschule genutzte Teil soll im vorliegenden Plan als "Gemeinbedarfsfläche (Schule)" ausgewiesen werden.

Die Erweiterung der Ursulinschule, einem Mädchen- und Realgymnasium, ist notwendig geworden, weil dieses Gymnasium seitens des

Kultusministeriums als Gesamtschule anerkannt worden ist und als solche ausgebaut werden soll. Dabei ist auch die Erweiterung der baulichen Substanz erforderlich. Die dazu notwendigen Flächen sollen durch die hier vorgenommene Ausweisung festgesetzt werden.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu den Planausweisungen wurde durchgeführt. Es wurden von keiner Seite Bedenken erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Stadt, da die öffentliche Grünfläche (Puteauxpromenade) bereits ausgebaut ist."

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 20. November bis 20. Dezember 1972 stattgefunden, nachdem Ort und Dauer der Offenlage am 10.11.1972 in der "Offenbach-Post" gemäß den "Satzungen der Stadt Offenbach am Main über öffentliche Bekanntmachungen vom 13.4.1968" ortsüblich bekanntgemacht worden waren.

Während der öffentlichen Auslegung wurden von keiner Seite irgendwelche Bedenken und Anregungen gegen den sachlichen Inhalt des Planes vorgebracht.

Einem Beschluß über den Plan als Satzung steht also nichts mehr im Wege.

Offenbach am Main, den 15.1.1973
Dezernat VI
i.V.

Stadtkämmerer